

## **SATZUNG**

### **FÖRDERVEREIN**

#### **DES HERMANN-EHLERS-GYMNASIUMS E.V.**

##### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins lautet:  
Förderverein des Hermann-Ehlers-Gymnasiums e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 12169 Berlin, Elisenstraße 3-4.

##### **§ 2 Zweck des Vereins und Verwendung seiner Mittel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 59 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studenten-(Schüler\*innen)-hilfe, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie des Sports. Die jeweilige Förderung erfolgt am oder im Zusammenhang mit dem Hermann-Ehlers-Gymnasium in Berlin.  
  
Alle Zwecke des Vereins müssen nicht gleichzeitig und nicht gleichrangig gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Um die Erreichung der Zwecke des Vereins zu sichern und um dafür zu sorgen, dass die Mittel des Vereins ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Zweckerreichung am Hermann-Ehlers-Gymnasiums

verwendet werden, gibt sich der Verein folgende Richtlinie zur Bewilligung und Verwendung von Mittel aus seinem Etat:

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verwendung von Mitteln für:

- a. Lern- und Lehrmittel sowie Geräte zur Förderung des Unterrichts und der Schulgemeinschaft, soweit hierfür schulische Haushaltsmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen;
  - b. Zuschüsse für Arbeitsgemeinschaften;
  - c. Beihilfen zur Unterstützung und Förderung des Unterrichts;
  - d. Beihilfen zu Studien-, Klassen- und Wanderfahrten sowie
  - e. Zuschüsse für sportliche Aktivitäten.
6. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
  7. Verwaltungskosten des Vereins werden aus Vereinsmitteln beglichen.
  8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  9. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die an einer wirkungsvollen Förderung des Hermann-Ehlers-Gymnasiums interessiert ist. Es ist insbesondere an aktuelle und ehemalige Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrerinnen und Lehrer gedacht.
2. Mitglied können auch Personengesellschaften und juristische Personen werden, die das Hermann-Ehlers-Gymnasium wirksam fördern wollen.
3. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Sie ist der antragstellenden Person textlich mitzuteilen. Sie wird wirksam mit der ersten Beitragszahlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, den Tod oder im Fall eines wichtigen Grundes durch Ausschluss durch den Vorstand beziehungsweise im Einspruchsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Teile des Vermögens des Vereins und keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Hermann-Ehlers-Gymnasium mindesten drei Wochen vor dem Termin der Versammlung. Ihr soll eine Tagesordnung beigefügt werden. Die Einladung kann zusätzlich an die Mitglieder per Email versandt oder in anderer Weise bekanntgemacht werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder oder mindestens fünf Mitglieder sowie ein Mitglied der Schulleitung des Hermann-Ehlers-Gymnasiums anwesend sind.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind. Juristische Personen und Personengesellschaften haben kein Stimmrecht. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
4. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Aktivitäten im abgelaufenen Kalenderjahr. Der Kassenprüfer/ die Kassenprüferin legt einen Bericht vor und erläutert diesen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie mindestens einen Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin. Sie beschließt über Satzungsänderungen, die Beitragshöhe und dessen Fälligkeit sowie über Einsprüche eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss.
5. An der Mitgliederversammlung können die Schulleitung, Mitglieder der Schulkonferenz, ein/ eine Vertreter\*in der Gesamtelternvertretung und eine/ein Vertreter\*in der Schüler\*innenvertretung teilnehmen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied und der/dem Schriftführer\*in zu unterzeichnende Niederschrift vom Vorstand zu fertigen. Diese Niederschriften sind den Mitgliedern und der Schulleitung auf Wunsch in geeigneter Weise auch für zurückliegende Jahre zugänglich zu machen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Kassenwart\*in und der/dem Schriftführer\*in. Es können bis zu zwei, weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Jedes in Ziffer 1. Satz 1 genannte Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Weitere Vorstandsmitglieder sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Entscheidungen des Vorstandes werden auf persönlichen Vorstandstreffen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Schulleitung ist über anstehende Entscheidungen durch den Vorsitzenden in geeigneter Weise rechtzeitig zu informieren.

Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Entscheidung auch im Umlauf, elektronisch und in jeder erdenklichen Art getroffen werden. Die Zustimmung zu der Art der Entscheidungsfindung gilt als erteilt, wenn die Vorstandsmitglieder an der Entscheidung ohne Widerspruch teilgenommen haben.

Die Entscheidungen sind durch die/den Schriftführer\*in zu dokumentieren.

4. Auf Wunsch kann ein Mitglied der Schulleitung an Vorstandssitzungen (außer im Rahmen der Abstimmungen) teilnehmen bzw. ist die Schulleitung vor Entscheidungen des Vorstands zu hören.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
6. Die Verschuldenshaftung des Vorstands ist auf Vorsatz beschränkt.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist für Mitglieder des Vereins und die Schulleitung zugänglich zu machen.

## **§ 6 Kassenprüfung**

1. Die Abrechnung der Einnahmen und Auslagen sowie die Darlegung des Vermögensstatus erfolgt zum Ende jedes Kalenderjahres durch den Vorstand (Kassenbericht).
2. Der Kassenbericht wird durch die/ den Kassenprüfer\*innen geprüft. Über das Prüfergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Kassenprüfer\*innen zu unterschreiben ist und auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und erläutert wird.
3. In dem Protokoll ist zu vermerken, ob die Prüfer\*innen die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

## **§ 8 Eigentum und Eigentumsvorbehalt**

1. Vom Verein mitfinanzierte Anschaffungen sind Eigentum des Vereins und verbleiben in seinem Eigentum, auch wenn sie der Schule oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Verein kann Anschaffungen leihweise der Schule oder Dritten überlassen.
3. Anschaffungen werden in geeigneter Weise als im Eigentum des Vereins stehend kenntlich gemacht. Über sie ist ein Sonderverzeichnis vom Vorstand zu führen.

## **§ 9 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine extra und ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Auflösung soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Erreichung der Zwecke des Vereins nicht mehr möglich scheint oder wenn die Gemeinnützigkeit dauerhaft entfällt.
2. Nach der Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Hermann-Ehlers-Gymnasium in Berlin. Das Vermögen ist weiterhin ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden. § 3 Ziffer 5 gilt entsprechend.

## **§ 10 Eintragung**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.